

### *Die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern*

Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern sind die mit der Untersuchung von Straftaten beauftragten Abteilungen der Kriminalpolizei. Die Kriminalpolizei (K) ist ein Dienstzweig der vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zentralgeleiteten Volkspolizei. Es gibt die Abteilungen (K) der Volkspolizeikreisämter und der Bezirksbehörden der Volkspolizei und die Hauptabteilung (K) des Ministeriums des Innern sowie Abteilungen (K) der Transportpolizeiamter und der Hauptabteilung Transportpolizei im Ministerium des Innern. Generelle Weisungen des Generalstaatsanwalts und des Ministers des Innern haben anderen Organen der Volkspolizei bestimmte Untersuchungsbefugnisse übertragen. Dies gilt speziell für die Verkehrspolizei und die Abschnittsbevollmächtigten. Diese werden jedoch mit der Übertragung solcher Befugnisse nicht zu Untersuchungsorganen (§ 90).

Den Untersuchungsorganen des Ministeriums des Innern obliegt die Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen

- Straftaten gegen die Persönlichkeit (3. Kap., Besonderer Teil, StGB),
- Straftaten gegen Jugend und Familie (4. Kap., Besonderer Teil, StGB),
- Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft (5. Kap., Besonderer Teil, StGB),
- Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum (6. Kap., Besonderer Teil, StGB),
- Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (7. Kap., Besonderer Teil, StGB),
- Straftaten gegen die staatliche Ordnung (8. Kap., Besonderer Teil, StGB).

### *Die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit*

Den Untersuchungsorganen des Ministeriums für Staatssicherheit — den Untersuchungsorganen der Bezirksverwaltungen und der Hauptabteilung Untersuchung des Ministeriums für Staatssicherheit — obliegt die Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen

- Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die

Menschenrechte (1. Kap., Besonderer Teil, StGB),

- Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (2. Kap., Besonderer Teil, StGB).

Das Ministerium für Staatssicherheit erfüllt damit äußerst wichtige Aufgaben zum Schutz unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und im Interesse der Erhaltung des Friedens; denn die imperialistischen Kräfte haben ihre aggressiven Ziele niemals aufgegeben und versuchen nach wie vor mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, die sozialistische Entwicklung zu hemmen und sie — wo sie nur können — zu schädigen.

### *Die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung*

Dem Zollfahndungsdienst als dem Untersuchungsorgan der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Untersuchung von Zoll- und Devisenstrafsachen. Er wird tätig im Interesse des Schutzes der sozialistischen Volkswirtschaft und ihrer Währung. Die Zollverwaltung ist darüber hinaus für die Verfolgung aller Zoll- und Devisenverstöße, auch wenn sie nicht die Schwere einer Straftat erreichen, zuständig. Sie kontrolliert den gesamten Waren-, Devisen- und Geldverkehr zwischen der DDR und Gebieten außerhalb des Zollgebietes der DDR sowie den grenzüberschreitenden Verkehr.

### *Die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte*

Die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte sind für die Untersuchung aller Militärstraftaten (§ 4 MGO und 1. DB/MGO) im Sinne des § 251 StGB zuständig, d. h. insbesondere für alle Straftaten von Militärpersonen (§ 251 Abs. 2 StGB). Sie sind Angehörige der Nationalen Volksarmee und unterstehen der Befehlsgewalt der Militärstaatsanwälte. Ihre Tätigkeit entspricht — wie die Arbeit der Militärstaatsanwälte — den spezifischen Bedingungen der Strafrechtspflege im militärischen Bereich, wo besonderen Sicherheitserfordernissen Rechnung getragen werden muß und spezielle Sachkenntnisse notwendig sind.